

Wido von Ferrara und später die *Annales Romani* projizierten in die Vergangenheit eine Rechtsordnung, derer sie für ihre eigenen Zwecke, Beweise der Legalität der Erhebung Clemens' III. zu sammeln, bedurften. Dem nämlichen Ziele dienten zuvor die nun schon mehrfach genannten Ravennater Fälschungen<sup>190</sup>). Auf sie insgesamt einzugehen, erübrigt sich an dieser Stelle; auch ihre „Lösung“ der Investiturfrage, die diese mit der römischen „lex regia“ verknüpfte, kann hier auf sich beruhen. Einzig die sog. „Cessio donationum“ verdient im Zusammenhang mit der Regalienfrage Beachtung<sup>191</sup>). Papst Leo VIII. habe sämtliche von Karl dem Großen und einigen älteren Herrschern der römischen Kirche geschenkten *regales res huius regni Italie* wieder der Verfügungsgewalt Ottos des Großen und aller seiner Nachfolger restituiert. Es folgt eine lange Liste, die darauf abzielte, sämtliche „civitates“, „ducatus“, „montes“, „territoria“, „castella“, „capita“, Klöster und andere Immobilien, die der Papst sein nennen konnte, zu erfassen. Der Fälscher übergab bis auf die Erwähnung von „portus“ alle finanziell nutzbaren Rechte und reihte nur Herrschaftsinstitutionen, Grundbesitz und Klöster aneinander, woraus freilich keine weitreichenden Schlüsse zu ziehen sind. Denn jene finanziell nutzbaren Rechte waren, wie wir sahen, Pertinenzen der verschiedenen Herrschaftsbereiche, der Herzogtümer oder der Städte. Die „Cessio donationum“ enthielt ferner keine Regaliendefinition, sie zählte nur auf. Die Momente, die die Regalität der „regales res“ bewirkten, blieben ungenannt. Einen kleinen Hinweis gibt der Zusammenhang: Die „regales res“ waren vom König geschenkt; das Restituierte fiel an die „regales res“ zurück<sup>192</sup>). Der Regalcharakter eignete diesen nicht auf Grund königlicher Schenkung, er ging dieser vielmehr voraus. Die „regales res“ waren dem „regnum Italie“ zugeordnet, eben *regales res huius regni*

---

in: ZRG Kan. 56, S. 157—193; vgl. auch d. s., Zur Vorgeschichte des Pontifikats Nikolaus' II., ZKG 81 (1970) S. 352—361; Wolfgang Stürner, Der Königsparagraph im Papstwahldekret von 1059, Studi Gregoriani 9 (1972) S. 39—52. — Der verschiedentlich (Hägermann, in: ZRG Kan. 56, S. 157 Anm. 2; Stürner, in: Stud. Greg. 9, S. 43 Anm. 21) genannte Aufsatz von M. Szeftel betrifft nicht Papst Nikolaus II., sondern Zar Nikolaus II. von Rußland: Nicolas II's Constitutional Decisions of Oct. 17—19, 1905 and Sergius Witte's Role, in: Album Balon (1968) S. 461 ff.

<sup>190</sup>) Vgl. oben Anm. 118. Zur „lex regia“ in diesem Zusammenhang: Jordan, in: DA 2, S. 110 ff.

<sup>191</sup>) MGH Const. 1 nr. 450 S. 674 ff.; dazu oben Anm. 119; vgl. auch Hartmann (wie oben Anm. 118) S. 501 ff.

<sup>192</sup>) S. 675, 4 ff.: *Quae ... de regalibus rebus huius regni Italie tribuerunt* (sc. Karl d. Gr. und Pippin); Z. 18 ff.: *Predictas autem donationes ... perpetua-liter in regalibus rebus subicere volumus per nostram apostolicam traditionem.*